

Empfehlung des Landesausschusses für Berufsbildung (LAB) bei der Landesregierung von Baden-Württemberg vom 20. Juli 2020:

„Freistellung von Berufsschülerinnen und Berufsschülern für Fernlernunterricht“

Die Corona-Pandemie hat zu starken Einschränkungen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens geführt. Neben den Betrieben waren auch die Berufsschulen von Schließungen betroffen. Bestimmte Beschränkungen und Vorgaben gelten nach wie vor. Gemeinsames Ziel aller an der dualen Berufsausbildung Beteiligten muss es auch in diesen schwierigen Zeiten sein, den Auszubildenden die Fortführung ihrer Ausbildung an den beiden Lernorten Betrieb und Schule unter den bestmöglichen Bedingungen zu ermöglichen.

Die Verzahnung des Berufsschulunterrichts mit den jeweiligen betrieblichen Ausbildungsplänen stellt den Kern des Gelingens dualer Berufsausbildung dar. Der Landesausschuss für Berufsbildung begrüßt die Anstrengungen der Partner der dualen Lernortkooperation, ihr Handeln zur bestmöglichen Fortführung der Ausbildungen und dem Erreichen der angestrebten Abschlüsse im Sinne der Auszubildenden und der Betriebe gemeinsam abzustimmen.

Aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten Präsenzunterricht anzubieten, wurden und werden die Berufsschülerinnen und -schüler auch mit Lernmaterialien und Aufgaben in Papierform und/oder über digitale Kanäle versorgt, um sowohl die Vorbereitung auf anstehende Abschlussprüfungen für die Abschlussklassen als auch die Fortführung des Kompetenzerwerbs in den übrigen Klassen zu gewährleisten.

Auch bei einer schrittweisen Öffnung der Schulen, mit dem Ziel in allen Klassen wieder Präsenzunterricht anzubieten, ist weiterhin damit zu rechnen, dass in den Berufsschulen das Präsenzlernen auf absehbare Zeit durch Formen des Fernlernens ergänzt oder ersetzt werden muss. Um diese Form des Lernens zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler für die Nutzung entsprechender Angebote – bis zum Umfang des regulären Berufsschulunterrichts – durch die Ausbildungsbetriebe freigestellt werden.

Eine Verpflichtung der Ausbildungsbetriebe zur Freistellung von Auszubildenden für Maßnahmen des Fernlernunterrichts folgt aus § 15 Berufsbildungsgesetz. Wenn die Berufsschule Lernformate anbietet, die auch ohne Anwesenheit in der Schule möglich sind, muss der Ausbildungsbetrieb dem bzw. der Auszubildenden die Zeit einräumen, sich mit Hilfe dieser Formate die Lerninhalte anzueignen. Dies kann (unter Wahrung der Vorgaben zum Infektions- und Arbeitsschutz) im Betrieb selbst in geeigneten Räumen erfolgen, damit Ausbilderinnen und Ausbilder ggfs. Hilfestellungen geben können. Ist dies im Betrieb nicht möglich, muss der Ausbildungsbetrieb dem/der Auszubildenden die Zeit hierfür im Home-Office zur Verfügung stellen.

Der zeitliche Umfang der Freistellung sollte sich an dem Freistellungszeitraum für die Teilnahme am Berufsschulunterricht nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Berufsbildungsgesetz orientieren. Ausbildungsbetriebe, die über Umfang und Art der schulischen Aufgaben keine oder unzureichende Informationen von den Berufsschulen ihrer Auszubildenden erhalten haben, sollten die Berufsschulen aktiv

kontaktieren, um den Umfang der einzuräumenden Lernzeiten für Auszubildende zu besprechen.

Der Landesausschuss für Berufsbildung empfiehlt der Landesregierung, sich für die Bekanntheit dieser Handlungsvorgabe und ihre Umsetzung in den Ausbildungsbetrieben und Berufsschulen einzusetzen.